

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 1/17 – April 2017

Ich freue mich, Ihnen heute das erste Rundschreiben für das Jahr 2017 zukommen zu lassen. Zum einen in neuer Funktion, zum anderen mit dem Themenschwerpunkt Dienstleistungspaket.

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Beginnen wir mit den personellen Änderungen im VFBH:

Am 1. März 2017 – am Aschermittwoch – fand traditionell die Mitgliederversammlung des VFBH statt. Turnusgemäß stand die Neuwahl zum Präsidium an, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Dr. Giesbert Schulz-Freywald, der das Präsidentenamt zehn Jahre lang ausgeübt hat, hatte erklärt, nicht noch einmal kandidieren zu wollen. Er wollte damit der jüngeren Generation eine Chance geben. Die Rechtsanwältin Dr. Karin Hahne aus Frankfurt wurde einstimmig zur Präsidentin des VFBH gewählt. Frau Dr. Hahne – die Unterzeichnerin – ist Ihnen als langjähriges geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des VFBH bestens bekannt. Vizepräsidenten blieben Hans-Peter Benckendorff (Rechtsanwaltskammer Frankfurt) und Dr. Evelin Portz (Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen). Beisitzer blieben Dr. Alfred Möhrle (Landesärztekammer Hessen) und Harald Gallus (Wirtschaftsprüferkammer Hessen). Neu im Präsidium ist Frau Dr. Vietor, die von der Landeszahnärztekammer Hessen entsendet wird.

Das neue Präsidium wird eine seine Hauptaufgaben darin sehen, Angriffe aus Europa abzuwehren, die den Freien Berufen entgegenschlagen. Dies wird auch der thematische Schwerpunkt dieses Rundschreibens sein. Das Präsidium wird jedoch daneben versuchen, den Stellenwert der Freien Berufe – unabhängig vom Status der Selbstständigkeit oder der angestellten Tätigkeit – auch im Kreise der Angehörigen der Mitgliedsorganisationen wieder stärker in den Vordergrund zu rücken.

Die Freien Berufe insgesamt können von einer starken wirtschaftlichen Position aus her agieren. Das Bundeskabinett hat im Januar den Jahreswirtschaftsbericht beschlossen. Für das Jahr 2017 wird ein Wirtschaftswachstum von 1,4 Prozent prognostiziert. Die Digitalisierung

bildet in diesem Zusammenhang einen Themenschwerpunkt für die Bundesregierung; als Konsequenz des Brexits wird jedoch eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips gefordert.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat Mitte März seine Arbeitsmarktprognose für das Jahr 2017 vorgestellt. Danach rechnet das IAB für das Jahr 2017 mit einem neuen Rekordbeschäftigungsniveau von 44,26 Millionen Beschäftigten. Dies sind 670.000 Personen mehr als im Vorjahr. Die Zunahme der Beschäftigten spielt sich insbesondere im Bereich der öffentlichen Dienstleister ab, so im Bereich Erziehung und Gesundheit. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass bei den Selbstständigen ein leichter Rückgang auf 4,3 Mio. Personen prognostiziert wird. Die Zahl der Arbeitslosen soll um 160.000 auf 2,53 Millionen fallen.

Als Ergebnis der **BFB-Konjunkturumfrage** Herbst/Winter 2016 kann festgehalten werden, dass die Freiberufler ihre aktuelle Geschäftslage weiterhin ausgesprochen positiv bewerten. 50,8 Prozent aller Befragten schätzen ihre Situation als gut ein. Dies ist ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr; im Herbst/Winter 2015 beurteilten 42,6 Prozent der Befragten ihre Geschäftslage als gut. Am zufriedensten sind die Freiberufler im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich, gefolgt von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen. Die Heilberufe rangieren an dritter Stelle; die freien Kulturberufe sind skeptischer in der Einschätzung. Der BFB hat dieses Mal das Spezialthema Finanzierung abgefragt. Mit knapp 70 Prozent hat die große Mehrheit der Freiberufler in den letzten fünf Jahren keinen Kreditbedarf angemeldet, noch wurden Ausfallbürgschaften in Anspruch genommen. Hauptgrund für die Kreditaufnahme war es naturgemäß eine freiberufliche Existenz aufzubauen. 1,8 Prozent der Befragten finanzierten damit eine Neugründung, 11,9 Prozent eine Übernahme. 22 Prozent brauchten die Finanzierung für Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen, 16,2 Prozent für Erweiterungsinvestitionen.

Am 23.03.2017 zogen die Spitzen der Allianz für Aus- und Weiterbildung bei ihrem jährlichen Treffen Bilanz: Die duale Ausbildung hat Zukunft! Eine berufliche Aus- und Weiterbildung sichert die Fachkräfte von morgen und bietet jungen Menschen hervorragende berufliche Perspektiven. Die Allianz für Aus- und Weiterbildung hat dazu Wesentliches beigetragen: Im Jahr 2016 haben rund 11.600 junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe die Assistierte Ausbildung in Anspruch genommen. Ein zentrales Anliegen der Allianz für Aus- und Weiterbildung ist im vergangenen Jahr bereits mit dem Integrationsgesetz auf den Weg

gebracht worden: Während und unmittelbar im Anschluss an die duale Ausbildung wird Flüchtlingen ein gesicherter Aufenthalt gewährt. Die Partner der Ausbildungsallianz fordern insbesondere die Ausländerbehörden auf, Geflüchteten den Weg in die Ausbildung in der Praxis zu ermöglichen. Dazu müssen im Vorfeld die Angebote der Sprachförderung noch weiter intensiviert werden. Trotz Stabilisierung des Ausbildungsmarktes hat sich die Allianz zum Ziel gesetzt, dass immer noch mehr Jugendliche einen Ausbildungsplatz finden und mehr Betriebe ihre Angebote besetzen können.

Die Bundestagswahl rückt näher. Der BFB hat am 20. Januar 2017 die BFB-Kurzpositionen (Anlage 1) an die politischen Entscheidungsträger übersandt. Eine der wesentlichen Kernforderungen des BFB ist es, Qualität und Leistungsfähigkeit in der Selbstverwaltung zu erhalten und vor Ausweitung staatlicher Einflussnahme zu schützen. Ferner wird u.a. die Forderung wiederholt, die Freien Berufe auch weiterhin von der Gewerbesteuer auszunehmen. Die Freien Berufe sind im Steuersystem anders positioniert als gewerbliche Unternehmen.

II. Europa

Bereits im Dezember-Rundschreiben hatten wir Sie auf das für Januar angekündigte Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission aufmerksam gemacht. Am 10. Januar ist dies nun vorgestellt worden. Das Dienstleistungspaket besteht aus vier Elementen:

- Richtlinienvorschlag zur Reform des Notifizierungsverfahrens,
- Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei zukünftigen Berufsregulierungen,
- Verordnungsvorschlag für die Einführung einer europäischen Dienstleistungskarte,
- Mitteilung über die Reformempfehlungen bei bestimmten Berufen.

Die Kritik am Dienstleistungspaket kommt aus allen Richtungen, vom BFB, vom Bundestag, vom Bundesrat und auch aus anderen europäischen Ländern. Die Kritik in diesem Ausmaß hat wohl die EU-Kommission selbst überrascht.

Im Einzelnen: Kern des Reformvorschlages für das Modifizierungsverfahren ist die Kompetenz der EU-Kommission rechtlich bindend eine von ihr als EU-widrig erkannte Maßnahme zu kassieren. Zum einen bedeutet dies eine verfahrensrechtliche Umkehr; bislang hat die EU-

Kommission das Recht, das Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten in dessen Verlauf die Frage der EU-Widrigkeit zu klären ist. Vor Ablauf eines solchen Verfahrens eine Maßnahme als EU-rechtswidrig bindend auszusetzen widerspricht den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Zudem sehen u.a. Bundestag und Bundesrat in diesem Richtlinienvorschlag einen Eingriff in die internationale Gesetzgebungshoheit und sehen hier den Grundsatz der Subsidiarität als verletzt an.

Der Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei zukünftigen Berufsregulierungen gibt ein Analyseraster zur Prüfung vor, das die Einzelstaaten vor Erlass neuer berufsregulierender Vorschriften anwenden sollen. Diese Regelung ist entbehrlich und nicht notwendig, da sowohl Unionsrecht als auch deutsches Verfassungsrecht vorgeben, dass jede die Berufsfreiheit einschränkende Maßnahme einer Rechtfertigung bedarf und verhältnismäßig sein muss. Auch dieser Teil des Dienstleistungspaketes ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar; der EuGH hat anerkannt, dass jeder Mitgliedsstaat bestimmen kann, welche Berufe er in welchem Umfang reglementiert.

Der Verordnungsvorschlag für die Einführung einer europäischen Dienstleistungskarte sieht den Aufbau einer koordinierenden Stelle im Herkunftsland vor. Diese soll insbesondere im Bereich Architekten- und Ingenieurleistungen, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsdienstleistern es den Dienstleistern erleichtern, die Verwaltungsformalitäten zu erfüllen, die für eine Dienstleistungstätigkeit im EU-Ausland vorgeschrieben sind. Es geht hier um die Identität des Antragsstellers, den Niederlassungsnachweis sowie die speziellen Erfordernisse der entsprechenden Dienstleistung im Aufnahmemitgliedsstaat, der weiterhin prüfen soll, ob die weiteren regulatorischen Anforderungen erfüllt sind. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist nicht Gegenstand der Dienstleistungskarte.

Hauptkritikpunkt am Vorschlag zur Dienstleistungskarte sind – neben einer weiteren überbürokratischen Hürde, die an den Einheitlichen Ansprechpartner erinnert – die kurzen Prüfzeiten für den Aufnahmemitgliedsstaat. Dadurch, dass es innerhalb dieser Prüfzeiten kaum gelingen wird, die Kriterien der Dienstleistung im Aufnahmestaat zu prüfen, wird hier in letzter Konsequenz die Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür befürchtet.

Die Reformempfehlungen bei bestimmten regulierten Berufen begründet die EU-Kommission damit, dass ein niedriger Regulierungsgrad (z.B. die Aufhebung von Fremdbesitzverbot oder die Rückführung von Einschränkungen innerhalb der Rechtsform oder des Verbotes von interdisziplinären Zusammenarbeiten) zu besseren wirtschaftlichen Ergebnissen und dadurch zu mehr Teilnehmern im Markt und dadurch bedingt zu mehr Wettbewerb führen würde. Die EU-Kommission greift sich sieben Berufe heraus, die Architekten, die Ingenieure, die Steuerberater, die Rechtsanwälte, die Immobilienmakler und die Fremdenführer. Insbesondere bei den Anwälten sei ein hoher Restriktivitätsindikator gegeben; die EU-Kommission gibt ein Überdenken im Bereich der Fremdkapitalbeschränkungen und der Beschränkung in der Rechtsform vor.

Dass regulierende Maßnahmen insbesondere im Bereich der Freien Berufe zu mangelndem Wettbewerb führen – für diese Behauptung bleibt die EU-Kommission bislang den Nachweis schuldig. Die Zahl der Selbstständigen und Freiberufler steigt stetig; sie beträgt im Augenblick in Deutschland ca. 1.344.000. Die Freiberufler beschäftigen 3,5 Mio. Mitarbeiter, sie haben den drittgrößten Anteil am Ausbildungsmarkt. Insgesamt erwirtschaften sie 10 % des Bruttoinlandsproduktes.

Neben dem Bundestag und dem Bundesrat haben auch beide französischen Kammern sowie der Bundesrat Österreichs von dem Instrument der Subsidiaritätsrüge zu den Legislativvorschlägen des Dienstleistungspaketes Gebrauch gemacht. Die Subsidiaritätsrüge wurden geltend gemacht im Hinblick auf die Reform des Notifizierungsverfahrens, zum Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zur Einführung der elektronischen europäischen Dienstleistungskarte. Das notwendige Quorum, das erreicht werden muss, damit der Entwurf von der EU-Kommission erneut überprüft werden muss, wurde jedoch leider nicht erreicht. Dennoch hat diese massive Kritik nicht unbeachtet bleiben können. Vielmehr hat die Vertretung der EU-Kommission in Berlin sich veranlasst gesehen, auf die Kritik einzugehen. Durch einen Frage-Antwort-Katalog versucht die EU-Kommission ihre Position, das Dienstleistungspaket greife nicht in die nationalen Kompetenzen ein, zu untermauern. Auf die zentralen Kritikpunkte wie zum Beispiel den zu kurzen Prüfzeiten bei der Dienstleistungskarte geht die EU-Kommission hier jedoch nicht ein.

Am 7. März 2017 hat der BFB gemeinsam mit der Vertretung des Landes Hessen bei der EU in Brüssel eine Veranstaltung zu den Auswirkungen der Binnenmarktstrategie auf die Freien Berufe ausgerichtet. Das

Impulsstatement oblag Dr. Irmfried Schwimann, der stellvertretenden Generaldirektorin GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der EU-Kommission. Sie bescheinigte dem Binnenmarkt für Dienstleistungen zwar ein hohes Wachstumspotenzial; dieses bleibe aber in der Praxis hinter den Erwartungen zurück. Hier setze die Kommission mit dem Maßnahmenbündel des Dienstleistungspakets an. In dem Ziel „mehr Binnenmarkt“ In dem Ziel, „mehr Binnenmarkt“, waren sich alle Diskutanten einig. Der Weg dorthin wurde allerdings kontrovers diskutiert. Mit dem Dienstleistungspaket schieße die EU-Kommission weit übers Ziel hinaus. Die freiberuflichen Positionen wie Unabhängigkeit des Dienstleisters und die Qualität der Dienstleistung seien unverhandelbar. Die Mitgliedermitteilung des BFB zur Veranstaltung ist als Anlage 2 beigefügt.

Am 27. April hat Frau Ministerin Zypries zum Thema Dienstleistungspaket „hauptbetroffene Organisationen“ eingeladen. Der BFB ist durch Präsident Dr. Vinken vertreten. Anhand von plastischen Beispielen sollen die problematischen Auswirkungen diskutiert werden.

Seit dem 1. Januar 2017 hat die Republik Malta den Vorsitz im Europäischen Rat inne. Maltas oberste Priorität während der sechsmonatigen Ratspräsidentschaft wird auf der Umsetzung der Binnenmarktstrategie liegen. Das Dienstleistungspaket insbesondere der Vorschlag für eine Dienstleistungskarte sowie der Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung werden von Malta begrüßt.

Am 17. Januar 2017 hat das Europäische Parlament den Italiener Antonio Tajani zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Tajani wird bis zur nächsten Europawahl Mitte 2019 Parlamentspräsident sein.

Noch kurz vor Weihnachten hat der EuGH am 21. Dezember 2016 Regelungen zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung in Großbritannien für grundrechtswidrig erklärt und damit auch Vorlagen schwedischer und britischer Gerichte beantwortet. Nach Einschätzung des EuGH greife die anlasslose Vorratsdatenspeicherung schwerwiegend in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen ein, sofern sie genau Schlüsse auf das Privatleben des Menschen zulasse. Eine allgemeine Verpflichtung für Telekommunikationsanbieter persönliche Nutzerdaten zu speichern, sei deshalb nicht erlaubt. Der Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verlange vielmehr, dass sich Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten auf das absolut Notwendige beschränken. Eine gezielte Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung schwerer Straftaten sei

aber zulässig; entsprechende gesetzliche Vorgaben müssten jedoch klar und präzise formuliert sein.

III. Berufsrechte

Nach mehrfachen Verschiebungen hat der Bundestag nunmehr den Gesetzentwurf zur Reform der Bundesrechtsanwaltsreform verabschiedet. Das Gesetz sollte eigentlich der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie dienen; die Umsetzungsfrist ist seit Januar 2016 abgelaufen. Neben der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie greift das Gesetz jetzt die für Syndikusrechtsanwälte bestehenden Probleme bei Zulassungsverfahren auf. Die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwälte wurde herausgestrichen.

Auch bei den Tierärzten steht die Änderung der Tierärzteverordnung aufgrund EU-Recht ins Haus. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht u.a. die rechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Einführung eines europäischen Berufsausweises für Veterinäre vor.

Der Deutsche Bundestag wird am 27. April 2017 erstmalig über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen debattieren. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen in Bezug auf den Schutz von Berufsgeheimnissen in der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung vor. In diese Regelungen werden Befugnisnormen aufgenommen, die Voraussetzungen und Grenzen festlegen, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB vor; ausdrücklich klargestellt wird, dass ein Zugänglichmachen von geschützten Geheimnissen gegenüber unmittelbar in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingebundenen Personen kein Offenbaren ist und nicht den Straftatbeständen des § 203 StGB unterfällt. Der BFB begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, den Schutz für Berufsgeheimnisträger vor strafrechtlichen Sanktionen

berufsübergreifend und formell-gesetzlich zu erweitern. Die in § 203 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Berufsheimnisträger sind bei ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit regelmäßig auf die Hilfeleistung anderer Personen angewiesen.

Das neu gewählte Präsidium sieht sich insbesondere vor dem Hintergrund des Dienstleistungspaketes besonderen Herausforderungen ausgesetzt; wir freuen uns jedoch darauf, diese Herausforderungen mit Ihnen gemeinsam zu schultern.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne